

Informationen zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung

Einladung von visumspflichtigen Personen

Menschen aus Drittstaaten, die nach Deutschland einreisen oder sich in Deutschland aufhalten möchten, benötigen in der Regel ein Visum oder einen Aufenthaltstitel. Bei der Beantragung eines Visums oder eines Aufenthaltstitels müssen sie nachweisen, dass sie in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt selbst zu tragen, solange sie sich in Deutschland aufhalten.

Menschen aus Drittstaaten sind Menschen aus Ländern, die nicht der Europäischen Union (EU), nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und nicht der Schweiz angehören.

Wenn Sie Menschen aus Drittstaaten nach Deutschland einladen und ihnen die Einreise nach Deutschland oder den Aufenthalt in Deutschland ermöglichen möchten, können Sie sich verpflichten, die Kosten des Lebensunterhaltes der eingeladenen Person oder Personen zu tragen.

Zum Lebensunterhalt gehören neben Ernährung, Wohnung und Bekleidung auch die Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit. Die Zahlungsverpflichtung schließt auch die Übernahme eventueller Kosten der Rückführung in das Heimatland ein.

Bevor Sie die Verpflichtungserklärung abgeben, müssen Sie Ihre eigene wirtschaftliche Lage beschreiben und Ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen. Die Verpflichtungserklärung ermöglicht den Drittstaatsangehörigen den Nachweis über die Erfüllung der wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels beziehungsweise eines Schengen-Visums.

Quelle: Verwaltungsportal Hessen

Was ist eine Verpflichtungserklärung?

Wenn Sie einen ausländischen Besucher oder eine ausländische Besucherin nach Deutschland einladen möchten, benötigen Sie in der Regel eine Verpflichtungserklärung. Diese muss der Besuch insbesondere dann bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung vorlegen, wenn die Kosten des Aufenthalts nicht selbst getragen werden können.

Mit dem ausgestellten Schengen-Visum kann Ihr Gast grundsätzlich bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen in Deutschland bleiben. Es gilt beispielsweise für private Besuche, touristische Reisen und Geschäftsreisen.

Wozu verpflichten Sie sich als Gastgeber/in?

Mit der Verpflichtungserklärung verpflichten Sie sich, für bestimmte Kosten aufzukommen, die durch den Aufenthalt Ihres Besuches in Deutschland entstehen können.

Dazu zählen insbesondere:

- die Kosten des Lebensunterhalts,
- Kosten der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit,
- die Kosten einer möglichen Rückführung nach den §§ 66, 67 AufenthG.

Die Verpflichtungen können sich über die Gültigkeitsdauer des Visums hinaus erstrecken. Die Einzelheiten ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften und der Belehrung zur Verpflichtungserklärung.

Die verpflichtungsgebende Person wird vor Abgabe der Verpflichtungserklärung über Umfang und Folgen der Verpflichtung informiert und muss die entsprechende Erklärung und Belehrung unterschreiben.

Wo können Sie die Verpflichtungserklärung abgeben?

Sie haben zwei Möglichkeiten:

Online beim Schwalm-Eder-Kreis

Die Verpflichtungserklärung kann auch vollständig online über den Schwalm-Eder-Kreis beantragt und abgegeben werden.

Weitere Informationen und den Online-Service finden Sie auf der Internetseite des [Schwalm-Eder-Kreises – Verpflichtungserklärung abgeben](#).

Bei der Stadt Fritzlar

Wenn Sie die Verpflichtungserklärung bei der Stadt Fritzlar abgeben möchten, ist hierfür ein persönlicher Termin für die Abholung der Verpflichtungserklärung im Bürgerbüro erforderlich.

Bitte kontaktieren Sie uns vorab per E-Mail:

buergerbuero@fritzlar.de

Wir teilen Ihnen mit, welche Unterlagen für die Bearbeitung der Verpflichtungserklärung benötigt werden, und übersenden Ihnen die entsprechenden Vordrucke.

Nach erfolgter Prüfung und Abgabe der Verpflichtungserklärung muss diese zur Beantragung des Visums bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft, Generalkonsulat oder Konsulat) vorgelegt werden.

Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

Die Abgabe der Verpflichtungserklärung ist frühestens sechs Monate vor der beabsichtigten Einreise möglich.

Personen mit Touristenvisum oder Duldung können keine Verpflichtungserklärung abgeben.

Sie verfügen mindestens für die nächsten sechs Monate über ein regelmäßiges Einkommen. Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer können Sie die Verpflichtungserklärung nur abgeben, wenn die Probezeit Ihres Arbeitsverhältnisses **erfolgreich** abgeschlossen wurde.

Als Einkommen können nur solche Einkünfte berücksichtigt werden, die nach den für die Bonitätsprüfung geltenden Vorgaben berücksichtigt werden können.

Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit

Vor Abgabe einer Verpflichtungserklärung wird die finanzielle Leistungsfähigkeit geprüft.

Dabei wird das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen den bestehenden Unterhaltsverpflichtungen gegenübergestellt. Für die Prüfung werden insbesondere die Pfändungsfreigrenzen nach den §§ 850 ff. ZPO berücksichtigt.

Die Stadt Fritzlar nimmt Verpflichtungserklärungen im Rahmen der Amtshilfe für die zuständige Ausländerbehörde entgegen. Bei der Prüfung der Bonität werden daher die von der zuständigen Ausländerbehörde vorgegebenen Berechnungsmaßstäbe angewendet.

Für die Bonitätsprüfung wird für jeden eingeladenen erwachsenen Gast ein zusätzlicher pfändbarer Betrag von 281,50 € zugrunde gelegt.

Für jedes eingeladene Kind wird ein zusätzlicher pfändbarer Betrag von 140,75 € zugrunde gelegt.

Diese Beträge sind Vorgaben der zuständigen Ausländerbehörde für die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit bei Verpflichtungserklärungen. Sie stellen nicht selbst die Pfändungsfreigrenzen nach § 850c ZPO dar.

Die abschließende Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit erfolgt anhand der im Einzelfall vorgelegten Unterlagen und der anzuwendenden Vorgaben.

Gemeinsame Verpflichtungserklärung von Ehegatten

Eine gemeinsame Abgabe einer Verpflichtungserklärung mit dem Ehegatten oder einer dritten Person ist nicht möglich.

Jedoch werden alle Personen (Ehegatte und Kinder) mit einem Einkommen von mind. 300 Euro nicht bei den Unterhaltungspflichten berücksichtigt. Hierfür sind geeignete Gehaltsnachweise der betroffenen Personen vorzulegen.

Welche Unterlagen werden für die Bearbeitung Ihrer Verpflichtungserklärung benötigt?

1. Einkommensnachweise

Angestellte/Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

- Gültiges Ausweisdokument (bei ausländischen Bürger/innen ist zusätzlich die Vorlage des Aufenthaltstitels notwendig)
- aktuelle Bescheinigung des Arbeitgebers über das bestehende Arbeitsverhältnis und darüber, ob dieses befristet bzw. unbefristet und ungekündigt ist
- die Vorlage des Arbeitsvertrages allein ist nicht ausreichend
- die Abgabe einer Verpflichtungserklärung innerhalb der Probezeit ist nicht möglich
- Einkommensnachweise über das Nettoeinkommen der letzten drei Monate

Selbstständige

- Gültiges Ausweisdokument (bei ausländischen Bürger/innen ist zusätzlich die Vorlage des Aufenthaltstitels notwendig)
- Nachweis über den eigenen Gewerbebetrieb bzw. die selbstständige Tätigkeit
- Gewinn- und Verlustrechnung des letzten Quartals mit Stellungnahme des Steuerberaters über das durchschnittliche monatliche frei verfügbare Einkommen
- Steuerbescheide des Finanzamtes der letzten beiden Jahre

Rentnerinnen und Rentner

- Gültiges Ausweisdokument (bei ausländischen Bürger/innen ist zusätzlich die Vorlage des Aufenthaltstitels notwendig)
- Rentenbescheid bzw. Mitteilung über die letzte Rentenanpassung

2. Ausgefülltes Formular „Angaben zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung“

Das Formular erhalten Sie vorab (per E-Mail) vom Bürgerbüro der Stadt Fritzlar.

3. Unterschriebene „Erklärung und Belehrung zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung“

Das Formular erhalten Sie vorab (per E-Mail) vom Bürgerbüro der Stadt Fritzlar.

4. Einverständniserklärung, Unterschrift auf der „Erklärung zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung“ sowie Ausweisdokument und Einkommensnachweise des Ehegatten

5. Unterschriebene „Belehrung zur Speicherung und Nutzung der Antragsdaten im VIS“

Das Formular erhalten Sie vorab (per E-Mail) vom Bürgerbüro der Stadt Fritzlar.

Alle Unterlagen sind (bei der Abholung der Verpflichtungserklärung) im Original vorzulegen. **Die Verpflichtungserklärung kostet 29,00 €.**

Ausreichendes Einkommen für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung

Der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit richtet sich nach dem durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen und den bestehenden Unterhaltsverpflichtungen.

Für die Berechnung werden die jeweils geltenden Pfändungsfreigrenzen nach § 850c ZPO zugrunde gelegt.

Erforderliches monatliches Nettoeinkommen

Anzahl der Unterhaltsverpflichtungen	1 erwachsener Gast	2 erwachsene Gäste	3 erwachsene Gäste
0 alleinstehend	1.990,00 €	2.400,00 €	2.800,00 €
1 z. B. Ehepaar ohne Kinder/Lebenspartner bzw. alleinstehend mit einem Kind	2.750,00 €	3.320,00 €	3.880,00 €
2 z. B. Ehepaar und ein Kind bzw. alleinstehend mit zwei Kindern	3.230,00 €	3.930,00 €	4.630,00 €
3 z. B. Ehepaar und zwei Kinder bzw. alleinstehend mit drei Kindern	3.790,00 €	4.730,00 €	5.107,94 €
4 z. B. Ehepaar und drei Kinder bzw. alleinstehend mit vier Kindern	4.600,00 €	5.093,96 €	5.375,46 €

Berechnungsgrundlage: Die Tabelle gilt für regelmäßiges Nettoeinkommen ohne bereits bestehende schuldrechtliche Verbindlichkeiten und ohne Gehaltsbestandteile, die nach den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften nicht pfändbar sind.

Die dargestellten Beträge sind Mindestwerte. Bei der tatsächlichen Prüfung werden die individuellen Einkommens- und Unterhaltsverhältnisse berücksichtigt.

Warum kann das erforderliche Einkommen über 4.866,30 € liegen?

Die Pfändungstabelle nach § 850c ZPO endet nicht mit einem maximal pfändbaren Betrag.

Für die seit 1. Juli 2026 geltende Pfändungstabelle liegt die maßgebliche Grenze des Tabellenbereichs bei 4.866,30 €.

Der darüber hinausgehende Mehrbetrag ist vollständig pfändbar.

Dies kann insbesondere bei mehreren Unterhaltsverpflichtungen und mehreren eingeladenen Gästen zu einem erforderlichen Einkommen oberhalb dieser Grenze führen.

Beispiel aus der Praxis: alleinstehend, ein erwachsener Gast

Eine alleinstehende Person möchte einen erwachsenen Gast einladen.

Für den Gast muss nach den Vorgaben der zuständigen Ausländerbehörde ein zusätzlicher pfändbarer Betrag von **281,50 €** zur Verfügung stehen.

Bei einem monatlichen Nettoeinkommen von **1.990,00 €** wird nach der geltenden Pfändungstabelle der erforderliche pfändbare Betrag erreicht.

Das erforderliche Mindesteinkommen beträgt in diesem Fall daher **1.990,00 € netto monatlich**.

Eingeladene Kinder

Für minderjährige eingeladene Gäste wird nach den Vorgaben der zuständigen Ausländerbehörde ein zusätzlicher pfändbarer Betrag von **140,75 € je Kind** zugrunde gelegt.

Werden erwachsene und minderjährige Gäste gemeinsam eingeladen, werden die jeweiligen Beträge bei der Bonitätsprüfung entsprechend berücksichtigt.

Die konkrete Berechnung erfolgt anhand der individuellen Verhältnisse.

Welche Einkommensbestandteile können berücksichtigt werden?

Bei der Bonitätsprüfung werden grundsätzlich nur solche Einkommensbestandteile berücksichtigt, die nach den maßgeblichen Vorgaben für die Prüfung herangezogen werden können und pfändbar sind.

Nicht berücksichtigt werden können beispielsweise:

- Leistungen nach dem SGB II,
- Leistungen nach dem SGB XII,
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Wohngeld/Lastenzuschuss,
- BAföG,
- Kindergeld,
- Stipendien,
- Kinderzuschlag,
- Erziehungsgeld,
- Elterngeld,
- Pflegegeld,
- weitere nach den maßgeblichen Vorschriften nicht berücksichtigungsfähige Leistungen.

Nicht pfändbare Gehaltsbestandteile können bei der Ermittlung der erforderlichen finanziellen Leistungsfähigkeit nicht in gleicher Weise berücksichtigt werden wie pfändbares Arbeitseinkommen.

Bereits bestehende schuldrechtliche Verpflichtungen, beispielsweise aus Krediten, werden bei der Bonitätsprüfung nach den anzuwendenden Vorgaben berücksichtigt.

Nicht berücksichtigt werden können z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld oder aber auch Zulagen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit.

Ist die Pfändungsgrenze unterschritten, ist die Ausstellung einer Verpflichtungserklärung nicht möglich.

Pfändungsfreigrenzen

Die Pfändungsfreigrenzen werden gesetzlich regelmäßig angepasst.

Die vorstehende Berechnung beruht auf den seit 1. Juli 2026 geltenden Pfändungsfreigrenzen und der für diesen Zeitraum geltenden Pfändungstabelle.

Der maßgebliche Zeitraum der aktuellen Pfändungstabelle ist:

1. Juli 2026 bis 30. Juni 2027

Bei einer Änderung der Pfändungsfreigrenzen wird auch die Berechnung der Mindesteinkommen für Verpflichtungserklärungen überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Aufenthalte von mehr als drei Monaten

Bei beabsichtigten Aufenthalten in der Bundesrepublik Deutschland, die über drei Monate hinausgehen und nicht dem Besuchszweck dienen, beispielsweise bei

- Familienzusammenführung,
- Arbeitsaufnahme,
- Au-Pair-Aufenthalten,

ist das notwendige Antragsverfahren direkt über die zuständige deutsche Auslandsvertretung abzuwickeln.

Für Aufenthalte von Sprachschülerinnen und Sprachschülern sowie Studentinnen und Studenten wenden Sie sich bitte direkt an die Ausländerbehörde des Schwalm-Eder-Kreises.

Private Einladungen sind für juristische Personen, beispielsweise Vereine, kirchliche Einrichtungen oder Firmen, nicht ausreichend.

Weitere Hinweise

Die Vorlage einer Verpflichtungserklärung bei der deutschen Auslandsvertretung ist für die Erteilung eines Schengen-Visums nicht in jedem Fall zwingend erforderlich. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die eingeladene Person selbst ausreichendes Einkommen oder ausreichendes Vermögen nachweist.

Wir empfehlen daher, vorab bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu klären, welche Nachweise für die geplante Einreise benötigt werden

Rechtsgrundlagen und Informationsquellen

- § 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
- §§ 66, 67 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
- § 850c Zivilprozessordnung (ZPO)
- jeweils geltende Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung
- Vorgaben der zuständigen Ausländerbehörde zur Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit bei Verpflichtungserklärungen

Stand der Berechnung: 1. Juli 2026

Die Pfändungsfreigrenzen und damit die hieraus abgeleiteten Mindesteinkommen können sich bei einer gesetzlichen Anpassung ändern.